



EU-Taxonomie – Die neuen Pflichten für Unternehmen

Das Thema EU-Taxonomie gewinnt immer mehr an Bedeutung. Dazu haben uns bereits mehrere Mitgliedsanfragen erreicht. Deshalb nutzen wir mit diesem KS-Aktuell Beitrag die Gelegenheit, Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Zusammenhänge zur EU-Taxonomie zu geben.

Die Europäische Union hat sich im Rahmen des European Green Deals das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Deutschland ist noch ambitionierter und will bis zum Jahr 2045 klimaneutral werden. Hierfür wurden in den letzten Jahren eine Reihe von Maßnahmen auf den Weg gebracht. Insbesondere sollen umfangreiche Kapitalflüsse künftig in „ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten“ gelenkt werden, um das Wirtschaftswachstum der EU von der Ressourcennutzung zu entkoppeln und damit den Umbau zu einer grünen, klimaneutralen Wirtschaft zu finanzieren. Hier kommt die EU-Taxonomie ins Spiel. Hierbei handelt es sich um ein Regelwerk, welches einheitliche Standards für ökologisches Wirtschaften festlegen soll. Die EU-Taxonomie ist 2022 in Kraft getreten und stellt Unternehmen in Zukunft vor große Herausforderungen. Übergeordnetes Ziel der Verordnung ist die Neuausrichtung künftiger Kapitalflüsse hin zu „grünen“ Investitionen, um ein nachhaltiges Wachstum zu schaffen.

Was genau ist die EU-Taxonomie?

- Klassifizierungssystem für nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten, welches Kriterien definiert, gemäß derer eine Wirtschaftstätigkeit als „nachhaltig“ gilt. Gemäß EU ist dies ein wesentlicher Anhaltspunkt für Investoren, Unternehmen und Mitgliedstaaten.
- Werkzeug, das Investoren (auch Kleinanleger) dabei unterstützt, ihr Geld in umweltfreundliche Aktivitäten zu investieren und Greenwashing zu vermeiden.
- Verpflichtet Unternehmen, den Anteil der Umsätze, Investitionen und Betriebsausgaben für die Umweltziele in ihrer nichtfinanziellen Erklärung zu veröffentlichen.
- Umfassende Implementation der Taxonomie durch, z. B. Green Bond Standard, Ecolabels, InvestEU Fonds. Die EU etabliert die Taxonomie als eine Kernkomponente in der zukünftigen Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD). Die EU-Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung soll 1:1 in nationales Recht in Deutschland umgesetzt werden. Dazu liegt seit April 2024 ein Referentenentwurf vor, der noch im Jahr 2024 zum Gesetz werden soll.

Die sechs Umweltziele der EU-Taxonomie im Überblick

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
4. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Ob eine Wirtschaftsaktivität als nachhaltig gilt oder nicht, wird anhand der technischen Bewertungskriterien entschieden, die für jede Aktivität und jedes Umweltziel zu erreichende Leistungsschwellen festlegen. Es reicht nicht aus, wenn eine Wirtschaftsaktivität einen definierten wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der benannten Umweltziele leistet. Zusätzlich darf sie keines der anderen Umweltziele beeinträchtigen und muss unter Einhaltung des Mindestschutzes ausgeübt werden.

Wen betrifft die Taxonomie?

- Seit dem Geschäftsjahr 2021 betrifft die EU-Taxonomie diejenigen kapitalmarktorientierten Unternehmen, die in Deutschland nach der „Non-Financial Reporting Directive (NFRD) seit 2017 zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Angaben verpflichtet sind.
- Ab dem 1. Januar 2024 wurde die NFRD durch die neue CSRD abgelöst, wodurch sich der Kreis der berichtspflichtigen und somit von der EU-Taxonomie betroffenen Unternehmen erheblich erweitert.
- Ab dem 1. Januar 2025 für Unternehmen, die am Bilanzstichtag mindestens zwei der drei Merkmale erfüllen:
 - o Bilanzsumme mindestens 20 Millionen Euro
 - o Nettoumsatzerlöse mindestens 40 Millionen Euro
 - o Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten mindestens 250

Welche Pflichten kommen auf die Unternehmen zu?

Die EU-Taxonomie sieht die Angabe „grüner“ Umsatzerlöse, Investitionsausgaben (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx) für jede einzelne taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeit und für jedes der Umweltziele vor. Anhand dieser Kennzahlen soll die Taxonomie eine Grundlage für Investitionsentscheidungen schaffen.

Es soll z. B. dargelegt werden, wie viel Prozent des Umsatzes eines Unternehmens aus nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten stammt.

Für das Berichtsjahr 2021 gab es noch Erleichterungen für die betroffenen Unternehmen, indem nur zu zwei der insgesamt sechs Umweltziele Angaben erfolgen mussten: „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“.

Seit dem Geschäftsjahr 2022 werden die Wirtschaftsaktivitäten der Unternehmen in sogenannte „taxonomiefähige“ und „taxonomiekonforme“ Aktivitäten unterschieden:

- Eine Wirtschaftstätigkeit gilt als taxonomiefähig, wenn sie sich einem Umweltziel zuordnen lässt und auf der Liste taxonomiefähiger Wirtschaftsaktivitäten steht, unabhängig davon, ob dieses dabei auch erfüllt wird.
- Eine Wirtschaftstätigkeit ist taxonomiekonform, wenn sie taxonomiefähig und gleichzeitig ökologisch nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie Verordnung ist.

Wirtschaftliche Aktivität (Umsatz, Investition und Betriebsausgabe) muss drei Bedingungen erfüllen,
um im Rahmen der EU-Taxonomie als nachhaltig (taxonomiekonform) eingestuft zu werden:

- Einen substantziellen Beitrag zu mindestens einer der sechs Umweltziele leisten
- Den anderen fünf Zielen keinen signifikanten Schaden zufügen
- Mindestschutzvoraussetzungen entsprechen

Die sogenannten Mindestschutzvoraussetzungen sollen verhindern, dass Tätigkeiten und Investitionen als „nachhaltig“ eingestuft werden, die gegen wichtige soziale Grundsätze und Menschen- und Arbeitnehmerrechte aus den OECD-Leitsätzen, ILO Kernarbeitsnormen, UN-Leitsätzen und der Internationalen Charta der Menschenrechte verstoßen. Das Unternehmen, das die Tätigkeit ausführt, muss Mindestschutzmaßnahmen ergreifen und einhalten in Bezug auf:

- Menschenrechte, einschließlich Arbeitsrechte
- Bestechung/Korruption
- Besteuerung
- Fairem Wettbewerb

Zeitplan der EU-Taxonomie Verordnung – Anwenderkreis

Ab dem 1. Januar 2023: Vollständige Angabepflichten für die klimabezogenen Umweltziele

Für die klimabezogenen Umweltziele

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel

sind der Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten an Umsatzerlösen, Investitionsausgaben (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx) sowie weitere qualitative Informationen anzugeben.

Die Berichterstattung erfolgt als nichtfinanzielle Erklärung. Darin haben die Unternehmen die von ihnen verfolgten Konzepte, Risiken und Leistungsindikatoren in Bezug auf Umwelt, Arbeitnehmerbelange, soziale Belange, Menschenrechte und Korruption darzulegen.

Der Anwenderkreis sind kapitalmarktorientierte Unternehmen, welche nach der NFRD zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind.

Ab dem 1. Januar 2024: Vollständige Angabepflichten für die klimabezogenen Umweltziele und vereinfachte Angabepflichten für die nicht-klimabezogenen Umweltziele

Für die sechs o.g. klimabezogenen Umweltziele sind der Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten an Umsatzerlösen, CapEx und OpEx sowie weitere qualitative Informationen anzugeben.

Für die nicht-klimabezogenen Umweltziele sind der Anteil der taxonomiefähigen und nicht-taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten an Umsatz, CapEx und OpEx sowie weitere qualitative Informationen anzugeben.

Die Berichterstattung erfolgt in Form eines Nachhaltigkeitsberichts.

Der Anwenderkreis sind kapitalmarktorientierte Unternehmen, welche nach der NFRD zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind.

Ab dem 1. Januar 2025: Vollständige Angabepflichten für alle sechs o.g. Umweltziele

Es sind für alle sechs Umweltziele der Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten an Umsatzerlösen, CapEx und OpEx sowie weitere qualitative Informationen anzugeben.

Die Berichterstattung erfolgt in Form eines Nachhaltigkeitsberichts.

Der Anwenderkreis sind alle großen Kapitalgesellschaften, unabhängig einer Kapitalmarktorientierung.

Ab dem 1. Januar 2026: Der Anwenderkreis wird um Kapitalmarktorientierte KMU, die keine Kleinstunternehmen sind, erweitert – damit wäre auch ein wichtiger Teil unserer Mitgliedsunternehmen aus der Kalksandsteinindustrie in Zukunft von der EU-Taxonomie Verordnung betroffen.

Für Mitgliedsunternehmen der Kalksandsteinindustrie können sehr wahrscheinlich folgende Beispiele ein Ansatz für taxonomiekonforme Investitionen und Betriebsausgaben sein:

- Investitionen in Technologien, die die Emission von Treibhausgasen reduzieren und damit zum Klimaschutz beitragen. Das kann z. B. durch effizientere Fertigungsprozesse, den Einsatz von Recyclingmaterialien oder die Entwicklung und Nutzung von emissionsarmen oder -freien Maschinen und Fahrzeugen erfolgen.
- Betriebsausgaben, die die Anpassung an den Klimawandel unterstützen, z. B. Optimierung von Wasserressourcen.
- Ausgaben für die Förderung der Kreislaufwirtschaft – Recycling von Kalksandsteinabbruchmaterial.
- Maßnahmen zur Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzungen, z. B. Investitionen in Technologien zur Luftreinhaltung oder zur Entsorgung von Abfall.
- Zertifizierung Energiemanagementsysteme und Durchführung von Energieaudits.
- Umstellung auf erneuerbare Energien und Wasserstoff.

Die Erstellung eines sogenannten verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichts (CSRD) stellt für die betroffenen Unternehmen eine erhebliche zusätzliche bürokratische Belastung dar. Entsprechend ist es notwendig, das doppelte und gleichgerichtete Berichtspflichten vermieden werden. Eine Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (kurz: Lieferkettengesetz) sieht die Einführung einer Ersetzungsbefugnis vor. Unternehmen, die unter die CSRD fallen und verpflichtet sind, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen, sollen von der Berichterstattung im Rahmen des Lieferkettengesetzes befreit werden. Sie können mit einem Bericht also zwei Pflichten gleichzeitig erfüllen (CSRD und Berichtspflicht nach dem Lieferkettengesetz).